



**wohnbaugenossenschaften  
nordwestschweiz**

Geschäftsstelle  
Viaduktstrasse 12, 4051 Basel  
Tel. 061 321 71 07  
Fax. 061 321 71 06  
info@wbg-nordwestschweiz.ch

Basel, 31.05.2016

## **Medienmitteilung zur Velo Parkplatz-Verordnung Basel-Stadt, VeloPPV**

**In Basel-Stadt hat die Velodichte in den letzten Jahren zugenommen. Das diebstahlgeschützte Versorgen des Velos im Haus ist für viele ein wichtiges Kriterium beim Mieten einer Wohnung. Zur Familienfreundlichkeit von Stadtwohnungen gehört ebenso die Abstellmöglichkeit der Kinderwagen in Wohnnähe. Die Wohnbaugenossenschaften Nordwestschweiz begrüßen, dass nun endlich das Abstellen der Velos auf Verordnungsebene geregelt wird. Sie erwarten von der Regierung, dass die Normen angepasst und dem Namen „Velostadt Basel“ Rechnung tragen. Velofahren beginnt nicht vor der Haustüre, sondern fängt im Veloabstellraum an und endet auch dort.**

Die Velodichte und die Velonutzung haben in den letzten Jahren in Basel-Stadt erfreulicherweise zugenommen. Diesem Umstand ist im Bau- und Planungsgesetz Rechnung zu tragen, damit bei Neu- und Umbauten die notwendigen Abstellplätze geschaffen werden. Ohne Normen und Vorgaben werden diese nicht geschaffen. Deshalb begrüßen die Wohnbaugenossenschaften Nordwestschweiz, dass nun endlich eine Verordnung zur Schaffung von Veloabstellflächen und das Abstellen von Kinderwagen geschaffen wird.

Nicht nachvollziehen können die Wohnbaugenossenschaften, dass die Anzahl der Abstellplätze unter den schweizerischen VSS-Normen liegen sollen. Ebenso unverständlich ist, dass die Norm von 1 Veloabstellplatz pro Zimmer nicht für Grosswohnungen gelten soll. Heute besteht die Tendenz, Veloräume in tiefen Untergeschossen und schlecht zugänglich anzuordnen. „Velokeller“ dürfen max. im 1. Untergeschoss angeordnet werden. Sie müssen zudem über Rampen befahrbar sein, denn Kinderanhänger, Cargobikes oder E-Bikes können nicht über Treppen getragen oder steile Rampen geschoben werden. In Mode gekommen sind in letzter Zeit Doppelstockanlagen. Diese technische Lösung ist absolut unfreundlich in der Nutzung. Viele Personen können solche Anlagen gar nicht benützen. Deshalb sind Doppelstockanlagen nicht zu bewilligen.

Zu einer familienfreundlichen Wohnung gehört auch das zentrale Abstellen des Kinderwagens. Das Fehlen derselben ist aber für Mütter und Väter von Kleinkindern ein tägliches Ärgernis. Da in den letzten Jahren viele Investoren diesen Anliegen nicht nachgekommen sind, gehört eine an und für sich selbstverständliche Regelung in eine Verordnung.

Die Wohnbaugenossenschaften Nordwestschweiz erwarten von der Regierung, dass in der Verordnung dem vermehrten Bedarf nach gut zugänglichen und benutzerfreundlichen Abstellmöglichkeiten nachgekommen wird. Ein Zurück hinter die schweizerischen VSS-Normen kann nicht akzeptiert werden.

Jörg Vitelli, Präsident Wohnbaugenossenschaften Nordwestschweiz  
Mobil 079 487 29 78  
vitelli@wbg-nordwestschweiz.ch

Für weitere Rückfragen:  
Monika Willin, Geschäftsleiterin WBG-Nordwestschweiz, Tel. 061 321 71 07